

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

22 (27.11.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 22.

27. November.

 Ärztliche Wittwenkasse.

Generalversammlung am 6. November 1852 zu Karlsruhe, unter dem
Vorsitze des Herrn Medizinalraths Schweig.

Anwesend, außer dem Vorsitzenden: die Medizinalräthe
Buchegger und Volz, Physikus Seubert, Regiments-
arzt Volz, Hospitalarzt Hochstädter, Dr. Kugel und
Herrmann von Karlsruhe, Physikus Bauer von Ett-
lingen, Großmann von Weingarten, Vögelin von Durlach.

Vorlage der Rechnung des Jahres 1851, gestellt
vom Rechner Dr. R. Volz, und geprüft und unbeanstandet
von den Mitgliedern Molitor und Hochstädter.

Die Kasse hatte im Jahr 1848 mit 70 Mitgliedern be-
gonnen. Im Jahr 1849 ging 1 Mitglied zu, 1851 — 5,
im Lauf von 1852 — 6. Es starben 1849 2 Mitglieder,
1852 eines, ausgetreten ist eines, bleibt ein Bestand von
78 Mitglieder, worunter 2 mit doppelten Einlagen.

Das Vermögen betrug Ende 1849 3,266 fl. 51 fr., Ende
1850 4,437 fl. 30 fr., Ende 1851 5,646 fl. 45 fr. Bezugs-
berechtigte Wittwen zählt die Kasse jetzt 3, wovon eine erst
im laufenden Jahre zugegangen.

Zusammenstellung aus der 1851r Rechnung:

	Einnahmen.		Ausgaben.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Kassenvorrath v. 1850	391	53	Wittwenbenefizien,	
vom Ausstand . . .	47	3	2 zu 35 fl. . . .	70 —
Kapitalzinsen . . .	160	13	Angel. Kapitalien	5,350 35
Abgelöste Kapitalien	3,871	15	Bureaukosten . .	17 19
Gewinn an Staatspapier.	146	30		
Beiträge der Mitglieder	948	48		
	<hr/> 5,565 42			<hr/> 5,437 54

Das Vermögen beträgt Ende 1851 . . .	5,646 fl. 45 fr.
Das Vermögen betrug Ende 1850 . . .	4,437 „ 30 „
Demnach Vermehrung	1,209 fl. 15 fr.

Beschluß: Die Rechnung von 1851 zu genehmigen.

2.

Der kleine Verwaltungsrath hatte, abgesehen von der Zeller'schen Stiftung, das Benefizium für 1853, entsprechend der bisherigen Uebung, auf 55 fl. beantragt, der große Verwaltungsrath trägt mit Zuschlag der Zeller'schen Rente auf 100 fl. an.

Begründung. Durch das annähernd 17,200 fl. betragende Vermächtniß des in Vörrach verstorbenen Physikus Zeller erreicht das Vermögen der Kasse die unerwartete Höhe, das sich auf den einzelnen Theilnehmer eine Summe von 300 fl. berechnet, während der der Wittwenkasse zu Grund gelegte Plan erst nach Ablauf von dreißig Jahren die Summe von 200 fl. erreicht. Diese günstige Lage der Finanzen erlaubt begreiflicherweise ein höheres Ansteigen der Benefizien, und obwohl hierin immer noch große Vorsicht zu üben ist, damit unsere noch junge Anstalt in ihrer Entwicklungsperiode nicht in Rückgang gerathe, so dürfte es doch allen Verhältnissen am besten entsprechen, wenn nach dem Vorschlag des großen Verwaltungsrathes das Benefizium für 1853 auf 100 fl. festgestellt wird. Bei der jetzigen Sachlage erübrigt die Kasse in jedem Jahr ein so großes Kapital, daß dessen Zinsenertragniß annähernd einem Benefizium gleich kommt; es kann daher jährlich eine Wittve zugehen, ohne das jetzige Wachstumsverhältniß zu affiziren. Die Aussicht auf ein fortwährendes Ansteigen der Benefizien ist mit diesem Verhältnisse selbstverständlich gegeben.

Beschluß: Das Benefizium für 1853 auf 100 fl. festzusetzen.

3.

Bei einer der letzten Aufnahmen hat sich der Fall begeben, daß seit der Licenzirung des Aufzunehmenden in der innern Heilkunde noch kein Jahr, seit seiner Licenzirung in der Chirurgie aber bereits zwei Jahre verstrichen waren. Es wirft sich deshalb die Frage auf, ob derselbe das einfache oder ein gesteigertes Einkaufsgeld zu bezahlen habe. Die beiden Verwaltungsräthe, wohl anerkennend, daß man, da die Satzungen hierüber nichts bestimmen, und die Chirurgen als solche auch aufnahmefähig sind, zur letzten strengeren Auslegung berechtigt wäre, aber in Erwägung, daß die chirurgische Lizenz meist vor der medizinischen erworben werde, nicht in der Ab-

sicht, die Wundarzneikunst auszuüben, sondern die gesammte Prüfung zu theilen und zu erleichtern, daß somit erst das medizinische Examen die Licenzirung vollständig mache; ferner in Erwägung, daß es Grundsatz sein dürfe, den Eintritt in die Wittwenkasse, als einer gemeinnützigen Standeseinrichtung, zu erleichtern, so viel es ohne Nachtheil der Kasse geschehen könne, beantragen, bei der Anwendung des §. 3 der Satzungen die Licenzirung in der innern Heilkunde als maßgebend anzunehmen, und bei Licenzirungen in der Chirurgie noch eine dreijährige Frist bis zum medizinischen Examen und dem Eintritt ohne Nachzahlung zu gestatten.

Beschluß: Der §. 3, Absatz 2 der Satzungen sei künftig nach diesem Grundsatz auszulegen.

4.

Da jährlich der vierte Theil des kleinen wie des großen Verwaltungsrathes sich durch Wahl erneuert, so treten diesmal aus dem ersteren aus: Homburger, und aus dem andern Buchegger, Wick, Bauer, Molitor.

Gewählt wurden in den kleinen Verwaltungsrath: Homburger; in den großen Buchegger und Molitor in Karlsruhe, Wick in Ettlingen, Kreuzer in Durlach.

5.

Der Vorsitzende macht Mittheilung, daß der am 18. Dezember 1851 in Lörrach verstorbene Physikus Zeller der Wittwenkasse den dritten Theil seines Vermögens testamentarisch vermacht habe. Das Testament, so weit es öffentliche Schenkungen betrifft, lautet:

Mein letzter Wille.

Nachdem meine langwierige Krankheit in eine Phase eingetreten ist, in welchem eine rasch erfolgende Aenderung, ein schneller Schluß zu den sich nicht so gar selten einstellenden Möglichkeiten gehört, so finde ich mich veranlaßt, ein schon lange gehegtes aber wegen sonstiger Geschäftsüberhäufung stets verschobenes Vorhaben auszuführen, was in folgendem eigenhändig geschriebenen letzten Willen meinen Wunsch und meine Absicht, wie es nach meinem Tode mit meiner Hinterlassenschaft, oder wenn es deutlicher ausgedrückt sein sollte, mit meinem Vermögen gehalten werden soll, niederzulegen. — Vor allem glaube ich hier bemerken zu dürfen, daß, was ich hinterlasse, mit Ausnahme eines kleinen durch einen günstigen Zufall mir zugefallenen Theiles, alles durch redliche, früher freudige, in späterer Zeit mühsame und theilweise sehr beschwerlich gefallene Erfüllung meines Berufes erworben worden ist.

Fremde Thränen oder Verwünschungen hängen wohl nicht daran, und ich hoffe, daß, was solchermaßen durch den Dienst für die leidende Menschheit allmählig und durch strenge Sparsamkeit sich angesammelt hat, nach meinem Tode auch stets einzelnen Leidenden zu Gute kommen werde.

Wenn ich mir in meinem Leben Manches versagt habe, was ich zur Erheiterung desselben und zur Bequemlichkeit wohl hätte thun können, so geschah dieses hauptsächlich deshalb, weil ich meine Mittel nicht zersplittern und mir so die Möglichkeit nicht berauben wollte, nach meinem Tode durch mein Vermögen auf eine oder die andere Weise etwas erkleckliches Wohlthätiges stiften und leisten zu können.

Den Hauptbestimmungen über die Vertheilung meines Vermögens schicke ich in Kürze einige Wünsche voraus, wie es mit mehreren speziellen Stücken meiner Habseligkeiten gehalten werden soll:

1. 2.

3. Meine Bibliothek vermache ich dem Vereine der badischen Aerzte zur Beförderung der Staatsarzneikunde (früher unter dem Namen: Verein der badischen Staatsärzte) zum Eigenthum für den Fall, daß nach einem jedenfalls vorzunehmenden Versteigerungsversuche meines Büchervorraths aus diesem nicht mehr als 400 fl. gelöst werden sollte. Werden aber über 400 fl. bei dieser Versteigerung erlöst, so hat es hiebei sein Bewenden, und es soll dann dieser Erlös zum übrigen Vermögen geschlagen, und auf die sogleich anzugebende Art mit demselben vertheilt werden. Wird die festgesetzte Summe nicht erlöst, so fällt, wie gesagt, meine Bibliothek dem benannten Vereine, von welchem ich gegenwärtig noch wirkliches Mitglied bin, als Eigenthum zu.

Mein sämmtliches übriges Eigenthum nun, bestehend hauptsächlich aus Kapitalien, theils auf Hypotheken, theils auf Handschriften ausgelehnt, aus einigen in neuester Zeit angeschafften Staatspapieren, aus baarem Gelde, aus Ausständen an Zinsen, an Forderungen für ärztliche Bemühungen und für Officialgeschäfte, so wie der Erlös aus der Versteigerung meiner gesammten häuslichen Einrichtung, z. B. Möbel, Tisch- und Bettzeug, Weiszeug, Kleidungsstücken, Silberzeug, Küchengeräthschaften, Herd, Wein, Faß, Chaise, Pferdgeschirr, Spiegel, Uhr ic. soll in 3, sage drei gleiche Theile vertheilt werden, und von diesen

1. ein Theil dem in Durlach bestehenden Vereine oder (wenn es vielleicht richtiger ausgedrückt sein sollte) der in Durlach bestehenden Anstalt zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder mit der Bedingung zufallen:

a. daß diese Anstalt (oder dieser Verein) nur die Zinsen dieses Theiles meines Vermögens zu ihrem Zwecke verwenden darf;

b. daß das Kapital unter Aufsicht einer Staatsbehörde gestellt und verwaltet werde. Ich glaube, daß, da der Staat ja das regste Interesse an dem Gedeihen dieser und ähnlicher Anstalten haben muß, die Erfüllung dieser meiner Bedingung keinen Schwierigkeiten unterliegen wird;

c. sollte aber aus irgend einem Grunde diese in Durlach bestehende Anstalt eingehen, aufgehoben werden, oder sich auflösen, so soll das betreffende Kapital zur Gründung einer in Lörrach selbst zu errichtenden Anstalt zu gleichem Zwecke,

d. h. zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in der Art benützt werden, daß die Zinsen dieses Kapitals so lange zu dem Kapital geschlagen werden, bis der Zinsertrag des Kapitals die Begründung und Unterhaltung einer Anstalt gestattet, oder bis das Kapital als Grundstock durch anderweitige Beiträge oder Zuflüsse in seinem Rentenertrag so erhöht wird, daß die Begründung und Unterhaltung der Anstalt dadurch möglich wird.

Aber auch hier soll dann nur der Zins zu diesem Zwecke benützt werden, das Kapital unter Aufsicht des Staates in Verwaltung bleiben.

Da es voraussichtlich immer und vielleicht in steigendem Maße sittlich verwahrloste Kinder geben wird, so bedarf es keiner Vorbestimmung, daß dieses Kapital später etwa einmal zu einem andern humanen oder mildthätigen Zwecke zu verwenden wäre.

II. Ein zweiter Theil soll zu einem Fond bestimmt sein, aus dessen Zinsertrag hilfbedürftige Wittwen und Waisen badischer Aerzte unterstützt werden. — Ist, was ich nicht genau weiß, durch die von dem Physikus Dr. Volz in Karlsruhe schon vor mehreren Jahren angewendete Bemühung gegenwärtig bereits ein solcher Fond, beziehungsweise eine Unterstützungskasse zur Unterstützung hilfbedürftiger Wittwen und Waisen badischer Aerzte begründet und ins Leben getreten, so soll dieser mein Vermögenstheil zu dieser Kasse geschlagen, unter Kontrolle des Staates verwaltet, und der Zins zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden.

Besteht aber noch keine solche Kasse, so soll dieser mein Vermögenstheil zu einem ersten Fond für eine solche Kasse benützt, unter Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet, und sein Zinsertrag zur Unterstützung der benannten Wittwen und Waisen benützt werden.

Für diesen letzten Fall ist es mein Wunsch, daß der bestehende Verein der badischen Staatsärzte einem von seinen

Mitgliedern erwählten Ausschüsse die Bestimmung überlasse, wem und in welchem Maaße die Unterstützung zu ertheilen sei.

Für den ersten Fall aber, wo ich annehmen muß, daß bereits für einen Modus der Unterstützungsvertheilung Sorge getragen ist, soll es auch in Bezug auf meinen Zuschuß zu dieser Kasse bei dem für diese bestehenden Bestimmungen in Hinsicht auf die Vertheilung der Unterstützung bleiben. — In jedem Falle aber ist mein Wille, daß der Wittib oder, wenn sie sterben sollte, den Kindern des vor 2½ Jahren dahier verstorbenen provisorischen Amtschirurgen Brenzinger von diesem Theile meines Vermächtnisses jährlich 50 fl., sage Fünzig Gulden so lange verabsolgt werden sollen, bis auch das jüngste Kind sein Brod selbst verdienen kann.

III. Von dem letzten Drittheile soll:

a. b. c.

d. ein weiteres Legat von 500 fl., sage Fünfhundert Gulden dem in Lörrach befindlichen Spital mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Unterstützung armer Kranken aus Lörrach, welche, ohne durch Beiträge zur Aufnahme in das Spital berechtigt zu sein, aus Mangel an häuslicher Pflege in das Spital aufgenommen werden, anzuwenden sind;

e. ein weiteres Legat von 300 fl., sage Dreihundert Gulden, in den Spitalfond zu Heidelberg, mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen derselben arme Kranke unterstützt werden sollen;

f. . . . nach ihrem Tode aber sollen diese 1,000 fl. dem Spital in Lörrach zum Eigenthume und zur Benutzung, wie die oben sub d. dieser Anstalt vermachte Summe, anheimfallen;

g. . . . nach dem Tode beider aber sollen diese 2,000 fl. der Irrenanstalt in Illenau zum Eigenthum anheimfallen, mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen desselben arme Irre, deren Aufnahme in die Anstalt wegen Mangel an Mitteln Schwierigkeiten findet, oder auch geheilte arme, unterstützungsbedürftige Irre unterstützt werden sollen;

h. i.

k. endlich soll der Zinsgenuß aus dem Reste dieses dritten Vermögenstheiles den unter der Bestimmung zukommen, daß nach ihrem Ableben dieser Kapitalrest wiederum dem Spital in Lörrach als Eigenthum mit der Bedingung der gleichen Benutzung wie oben sub d. bestimmt ist, zufalle.
in Lörrach, den 23. Juni 1850.

Dr. Beller, Amtssphyikus.

Unter dankender Anerkennung dieser ächt kollegialen Handlung eines dahingeshiedenen edlen Kollegen ergeht Beschluß: Den kleinen Verwaltungsrath zu ermächtigen, bei Großh. Staatsregierung die Staatsgenehmigung zur Annahme dieser Stiftung, welche sich nach Amtsrevisoratsverweisung auf 17,189 fl. 6 kr. beläuft, zu ermächtigen, und gleichzeitige Vorschläge zu machen, in welcher Weise der ausbedungenen Staatsaufsicht durch Vorlage der Rechnung Genüge geleistet werden wolle.

Verordnungen.

Die Unterhaltungskostenbeiträge für vermögenslose Pfleglinge der Siechenanstalt, so wie der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

(Verordnungsblatt f. d. Mittelheinkreis, Nr. 22).

Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 7. Oktober 1852 verfügt:

In Betracht, daß die Siechenanstalt ungeachtet der bedeutenden Erweiterung, welche sie in den letzten Jahren erfahren hat, noch immer nicht Raum genug bietet, um alle auf den Grund des Statuts verfügten Aufnahmen vollziehen zu können;

in Betracht, daß hiernach eine fernere Erweiterung der Anstalt und damit die Vermehrung der Opfer des Staats für dieselbe nicht wird umgangen werden können;

in Erwägung, daß wenn auch die abgesonderte Verpflegung solcher Kranken, wie sie in der Siechenanstalt sich befinden, zum Theil im öffentlichen Interesse liegt, denn doch den unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden durch die Aufnahme in die Anstalt eine sehr erhebliche Last abgenommen wird, — eine Last, die, vorausgesetzt, daß die Gemeinden den Kranken pflichtgemäß wirkliche Pflege angedeihen lassen wollen, in der Regel den Aufwand, den die Unterhaltung in der Anstalt veranlaßt, noch übersteigen würde;

in Erwägung, daß die bisherigen Unterhaltungskostenbeiträge der Gemeinden und milden Fonds für unvermöglige Kranke im Durchschnitt den wirklichen Aufwand nicht einmal zur Hälfte decken;

aus diesen Gründen sieht man sich veranlaßt, eine Revision aller Beiträge der Gemeinden und milden Fonds zur Unterhaltung der Pfleglinge der Siechenanstalt anzuordnen und zu diesem Zweck zu verfügen, wie folgt:

1. Von Landgemeinden, die in günstiger ökonomischer Lage sich befinden, und von den größeren Städten soll nach Umständen bis zu 140 fl. jährlich Beitrag für einen Kranken in Anspruch genommen werden.

2. Dieser höchste Satz ist in der Weise zum Maßstab zu nehmen, daß darnach die Beiträge für minder bemittelte Gemeinden in angemessenen Abstufungen festgesetzt werden.

3. Unter den Betrag von 52 fl. jährlich darf nur in Ausnahmefällen, wo die Verhältnisse ganz besonders ungünstig sind, herabgegangen werden.

Durch Erlass großh. Ministeriums des Innern vom selben Tage wurde eine Revision der Beiträge für vermögenslose Kranke in der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau angeordnet. Dieses wird einstweilen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die in Folge dessen erkannten Erhöhungen der Beiträge mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

Die gegenseitige Verpflegung kranker Unterthanen zwischen Baden und Basel-Land betr.

(Ebendasselbst.)

Nach Erlass großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. d. M., ist das zwischen dem Großherzogthum und dem Kanton Basel-Land bisher bestandene Uebereinkommen, nach welchem jeder Staat die vermögenslosen kranken Dienstboten oder Durchreisende, welche dem anderen Staate angehören, auf seine Kosten verpflegen und ärztlich behandeln lassen soll, nunmehr außer Wirksamkeit getreten, und es ist demnach von den diesseitigen Behörden künftig der Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung der im Großherzogthum erkrankten armen Angehörigen des Kantons Basel-Landschaft an die Heimathsgemeinde der Erkrankten anzufordern.

Zeitung.

Dienstnachricht. Dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Herrmann Kast von Ueberlingen wird das Amtschirurgat Möskirch provisorisch übertragen.

Wohnortsänderungen. Arzt Mammel zieht von Durmersheim, Amt Nastatt, nach Ettlingen; Arzt Felizian Freund von Sulzburg, Amt Müllheim, nach Neustadt; Arzt Held von Zell am Harmersbach, Amt Sengenbach, nach Mengen, Landamt Freiburg.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel